

BVGer E-5361/2020 vom 29. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5361_2020_d20200929

FR: TAF E-5361/2020 du 29 septembre 2020

IT: TAF E-5361/2020 del 29 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-5361/2020 Seite 7

E. 1.4

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Be-

schwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das vorliegende Verfahren wird mit dem Verfahren der getrennt lebenden Ehefrau E-5412/2020 (B._____, N [...]) zeitlich koordiniert und es werden die entsprechenden Akten beigezogen.

E. 4.1

In der Beschwerde wird subeventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich aus, die Vorinstanz habe es unterlassen, seine Vorbringen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen. In der ergänzenden Rechtsschrift vom 12. Januar 2023 bringt er ferner vor, die Vorinstanz habe seine «Sorgfaltspflicht» verletzt (sinngemäss: unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, Anmerkung BVGer), indem sie das einen Gefängnis-aufenthalt betreffende Schreiben, datiert vom 30. Juli 2020, ohne weitere Abklärungen als verfälscht bezeichnet habe. Diesbezüglich habe die Vorinstanz festgestellt, es sei fraglich, wieso das Dokument gerade am 30. Juli 2020 verfasst worden sei. Im Weiteren hätte die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der E._____ Partei ohne viel Aufwand beispielsweise über die T._____ geprüft werden können. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie unter Umständen geeignet sein könnten, eine

E-5361/2020 Seite 8 Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliche Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und 144 I 11 E. 5.3 sowie BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

E. 4.3

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, die BzP sei in Farsi durchgeführt worden, mithin nicht in seiner Muttersprache, weshalb es für ihn schwierig gewesen sei, Differenzierungen hinsichtlich der Parteimitgliedschaft zu äussern. Auch die Rechtsvertretung hielt auf dem Blatt der Hilfswerkvertretung anlässlich der Anhörung fest: «Der GS wurde an der BzP nicht in seiner Muttersprache befragt. Allfällige Widersprüche zur heutigen Anhörung sind deshalb nach Ansicht des HWV mit Vorsicht zu bewerten.» Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, D. _____ habe er an der BzP ebenfalls nicht erwähnt, da er in Farsi befragt worden sei. Zudem leide er an einer (...) und (...), was dazu geführt habe, dass er sich teilweise schlecht konzentrieren könne.

E. 4.5

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass die BzP in Farsi durchgeführt wurde. Jedoch wurde er zu Beginn und auch am Ende der BzP gefragt, wie er den Dolmetscher verstehe, worauf er gemäss Übersetzung

E-5361/2020 Seite 9 jeweils mit «Molto bene» («sehr gut») antwortete (vgl. SEM-act. A14/15 Bst. h und Ziffer 9.02). Zudem bestätigte er durch seine Unterschrift, dass ihm das Protokoll in eine ihm verständliche Sprache (Farsi) übersetzt wurde. Anlässlich der Anhörung, welche in Kurdisch durchgeführt wurde, vermochte der Beschwerdeführer sich zur Parteimitgliedschaft bei der E. _____ Partei ausführlich zu äussern (vgl. SEM-act. A27/21 F57 und Anmerkung des GS bei der Rückübersetzung zu F57). Da der Beschwerdeführer an der BzP erklärte, den Dolmetscher sehr gut zu verstehen, und er anlässlich der Anhörung in Kurdisch befragt wurde, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen. Das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe D. _____ während der BzP nicht erwähnt, da es seine Farsi-Kenntnisse nicht erlaubt hätten, überzeugt offensichtlich nicht. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es ihm an der BzP ohne weiteres möglich war, seine Vorbringen mit Monats- und Jahresangaben zu untermauern. Weshalb er hingegen den Namen derjenigen Person, welche eine zentrale Stellung innerhalb seiner Fluchtvorbringen einnimmt, nicht erwähnte, erschliesst sich nicht und liegt offensichtlich nicht in ungenügender Sprach- respektive Farsi-Kenntnissen begründet. Im Übrigen fragte er anlässlich der Anhörung den Befrager, ob es ein Problem sei, wenn er ein paar Wörter auf Farsi sagen würde, da er den Iran für (...) Jahre (recte: vor [...] Jahren) verlassen habe und ihm deshalb wahrscheinlich ein paar Wörter in Kurdisch nicht einfallen würden (vgl. SEM-act. A27/21 F2). Dies lässt ebenfalls nicht darauf schliessen, dass es in Farsi sprachliche Verständigungsprobleme gegeben hatte, weshalb auch in Bezug auf die Ausführungen zu D. _____ anlässlich der Anhörung respektive das Fehlen diesbezüglicher Ausführungen an der BzP keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer leidet gemäss dem Arztbericht vom 25. Juni 2019 unter einer (...) ([...]; ICD [International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems]-10 [...]) und unter einer (...) (ICD- 10 [...]). Die Anhörung fand am 19. Juni 2018 statt, anlässlich welcher er nach seinem Gesundheitszustand gefragt wurde. Diesbezüglich brachte er vor, «Ich weiss selber nicht weshalb, aber auch in der Schweiz fühle ich mich auf keinen Fall sicher. Ich hatte einen grossen innerlichen Schlag bekommen nach dem Tod von Behzad. Meine Frau ist auch sehr gestresst.» (vgl. SEM-Act. A27/21 F121). Diese Ausführungen lassen nicht den Schluss zu, dass er in sprachlicher

Hinsicht Verständigungsprobleme aufgrund seines Gesundheitszustandes hatte. Während der Anhörung wurde vom Beschwerdeführer oder der Vertretung des Hilfswerks auch zu keinem

E-5361/2020 Seite 10 Zeitpunkt sprachliche oder inhaltliche Verständigungsschwierigkeiten geltend gemacht. Auch sind solche aus dem Protokoll nicht zu erkennen, weshalb auch diesbezüglich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

E. 4.7

Hinsichtlich der Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vermerkt der Beschwerdeführer mit seiner Kritik an der Einschätzung der Vorinstanz die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Eine Prüfung der Akten ergibt, dass das SEM alle seine Vorbringen und Beweismittel – insbesondere das einen Gefängnisauferhalt betreffende Schreiben vom 30. Juli 2020 – und die geltend gemachte Mitgliedschaft bei der E. _____ Partei erfasst, sich mit diesen auseinandergesetzt und sie in rechtsgenügender Weise gewürdigt hat. Eine aktenwidrige unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts liegt daher nicht vor.

E. 4.8

Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigt sich nach dem Gesagten nicht, das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

E-5361/2020 Seite 11

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist festzustellen, dass die Vorfluchtgründe den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führte anlässlich der Anhörung im Wesentlichen aus, er sei im Jahr 2011 aufgrund der versuchten Verhaftung anlässlich einer Veranstaltung vom Iran nach Indonesien geflüchtet. Er habe damals eine Tasche mitgeführt, welche Propagandamaterial für die Partei «E. _____» beinhaltet habe. Diese Tasche sei ihm von der Zivilpolizei und der Sepah entwendet worden. (vgl. SEM-act. A27/21 F49). Im Jahr 2017 sei er in die Schweiz gereist, da er in Indonesien durch die Dorfbewohner, insbesondere aufgrund von Problemen wegen seines fehlenden Passes und seiner Abkehr vom Islam, verfolgt worden sei (vgl. SEM-act. A27/21 F101). Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei im Besitz eines echten iranischen Reisepasses und sei mit diesem am (...) 2016 in den Iran eingereist und am (...) 2017 wieder ausgereist (vgl. die angefochtene Verfügung unter II. Ziffer 4). Während seines Aufenthaltes im Iran habe er Behördenkontakt gehabt haben müssen, da sowohl seine Ehe wie auch die Geburt seines Kindes in den öffentlichen Registern im Iran eingetragen worden seien. Der Beschwerdeführer erwidert in seiner Beschwerde, er sei nach dem Vorfall auf dem Azadi-Platz in Teheran nie mehr in den Iran zurückgekehrt. Hierzu gab er im Beschwerdeverfahren ein Dokument zu den Akten, welches auf den 30. Juli 2020 datiert ist und gemäss ihm beweise, dass er sich im fraglichen Zeitraum (genauer: [...], Anmerkung BVGer) in einem Gefängnis in Indonesien aufgehalten habe. Anlässlich der Vernehmlassung vom 19. November 2020 hielt die Vorinstanz fest, dass das eingereichte Dokument lediglich auf Indonesisch vorliege und eine Übersetzung mit «Google Übersetzer» andeute, dass es sich bei den Angaben im Dokument um die Aussagen des Beschwerdeführers handle, welcher erkläre, einen Verkehrsunfall verursacht zu haben und deshalb vom (...) bis zum (...) im Gefängnis gewesen zu sein. Das Dokument sei vom Leiter eines Gefängnisses unterschrieben. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass das eingereichte Dokument mit Leichtigkeit fabriziert hätte werden können und, mit Ausnahme eines Stempels, keine Echtheitsmerkmale enthalte. Beiläufig sei zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Dokument die indonesische Staatsbürgerschaft besitze, im Asylverfahren allerdings stets behauptet habe, sein Aufenthalt in Indonesien sei nicht legal gewesen.

E. 6.3

Betreffend Rückreise in den Iran wurde die Schweizerische Botschaft in Teheran von der Vorinstanz mit einer Abklärung beauftragt. Diese hat

E-5361/2020 Seite 12 ergeben, dass der Beschwerdeführer mit seinem echten iranischen Reisepass auf der schweizerischen Vertretung in H. _____ am (...) 2017 ein Schengen-Visum erhalten habe. Am (...) 2016 sei der Beschwerdeführer zuletzt in den Iran ein- und am (...) 2017 zuletzt aus dem Iran ausgereist. Die Ehe des Beschwerdeführers mit B. _____ sowie die Geburt seiner Tochter sei in den öffentlichen iranischen Registern verzeichnet. Aus der Botschaftsabklärung gehe weiter hervor, dass der Beschwerdeführer einen Pass gehabt haben müsse, ansonsten er nicht ohne Probleme in den Iran zurückreisen und seine Ehe sowie die Geburt seines Kindes in den öffentlichen Registern habe eintragen lassen können.

E. 6.4

Das Gericht gelangt nach dem Gesagten zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sich vom (...) 2016 bis zum (...) 2017 im Iran aufgehalten hat und in dieser Zeitspanne seine (religiös getraute) Ehe und die Geburt seiner Tochter in die öffentlichen Register eintragen

liess, mithin Behördenkontakt gehabt hatte. Es gibt diesbezüglich, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschwerdeführers, keinen Grund, die Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Vertretung in Teheran anzuzweifeln. Zum Schreiben vom 30. Juli 2020, welches einen Gefängnisaufenthalt des Beschwerdeführers zum besagten Zeitpunkt belegen soll, ist festzuhalten, dass es in einer Fremdsprache vorliegt und die Vorinstanz dieses mit «Google Übersetzer» übersetzt hat. Der Beschwerdeführer bringt zwar in seiner Replik zu Recht vor, dass eine Übersetzung via «Google Übersetzer» bei «spezielleren» Sprachen wie Indonesisch fehlerhaft sei. Dem weiteren Vorbringen, dass die zu diesem Dokument gemachten Angaben durch die Vorinstanz nicht überzeugend seien, ist aber nicht zu folgen. Anstatt eine pauschale Kritik an der Art der Übersetzung anzubringen, wäre es dem Beschwerdeführer offen gestanden, zum Inhalt des Schreibens oder zur geäusserten sachlichen Kritik der Vorinstanz Stellung zu nehmen. Ebenso wenig wurde in den Eingaben des Beschwerdeführers thematisiert, wie und unter welchen Umständen er dieses Schreiben erhältlich machen konnte. Diesbezüglich erscheint es für das Gericht nicht schlüssig, dass ein solches Schreiben am 30. Juli 2020 abgefasst, die Gefängnisstrafe, auf welche es sich bezieht, aber bereits im Jahr 2017 vollzogen worden sein soll. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass auch weitere, durch das Gericht vorgenommene rudimentäre Internetübersetzungen darauf schliessen lassen, dass das Schreiben aus der Perspektive des Beschwerdeführers abgefasst worden ist und mit dem Inhalt, welcher die Vorinstanz dargelegt hat, übereinstimmt. In einer Gesamtwürdigung stellt das Gericht daher fest, dass das als Beilage 3 zur Beschwerde eingereichte Schreiben

E-5361/2020 Seite 13 und die diesbezüglichen Ausführungen in den Rechtsschriften des Beschwerdeführers die Erkenntnisse aus der Botschaftsabklärung, nach welcher der Beschwerdeführer zuletzt am (...) 2016 in den Iran ein- und zuletzt am (...) 2017 aus dem Iran ausgereist sei, nicht umzustossen vermögen.

E. 6.5

Wer sich wieder unter den Schutz des Verfolgerstaates gestellt hat, ist ebenso wenig Flüchtling wie derjenige, der nie aufgehört hat, diesen in Anspruch zu nehmen (vgl. Urteil des BVerfG D-1704/2018 vom 17. Juli 2020 E. 6.4 m.w.H.). Da sich der Beschwerdeführer, wie oben festgestellt wurde, nach seiner Flucht im Jahr 2011 aus dem Iran nach Indonesien in den Jahren 2016/2017 während knapp (...) Monaten im Iran aufgehalten und dabei Behördenkontakt gehabt hat, ist nicht davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr von den Behörden Nachteile aufgrund der behaupteten Mitgliedschaft der E._____ Partei haben wird. Von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ist nach dem Gesagten nicht auszugehen.

E. 6.6

Aufgrund der oben festgestellten fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz muss die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geprüft werden. Die geltend gemachten Vorfluchtgründe sind nach dem Gesagten zu verneinen.

E. 7.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner geltend gemachten Konversion zum christlichen Glauben befürchten muss, flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. In diesem Kontext werden sogenannte subjektive Nachfluchtgründe geltend gemacht.

E. 7.2

Die Vorinstanz führte dazu aus, die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Hinwendung zum Christentum könne offengelassen werden, da die diesbezüglichen Vorbringen nicht der aktiven und nach aussen hin sichtbaren Glaubensausübung im Sinne der Rechtsprechung entspreche.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer bezeichnete sich in der BzP als Christen. Er sei dabei, die Religion zu wechseln, habe aber bis jetzt noch keine offiziellen Schritte unternommen. Seit den vier oder fünf Monaten, in denen er in Europa sei, besuche er die Kirche. Vier oder fünf Jahre vor seiner Ausreise aus dem Iran habe er angefangen, sich vom Islam abzuwenden. Dies habe er getan, nachdem er einen Freund konsultiert und einige Bücher gelesen habe. Es handle sich um gefährliche Bücher, die man im Iran nicht lesen

E-5361/2020 Seite 14 könne. Manche seiner Verwandten hätten sich von ihm abgewandt beziehungsweise hätten den Kontakt zu ihm reduziert (vgl. SEM-act. A14/15 Ziffern 1.13 und 7.02).

E. 7.4

Allein der Übertritt zu einer anderen Glaubensrichtung führt im Iran grundsätzlich noch nicht zu einer (individuellen) staatlichen Verfolgung (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3). Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatische Umfeld von einer solchen, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt und die asylsuchende Person denunziert. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt somit dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. zum Ganzen: BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f. sowie etwa die Urteile des BVGer D-4338/2020 vom 16. Juni 2022 E. 5.2; E-3691/2020 vom 5. April 2022 E. 7.3.2 und D-2653/2020 vom 28. Februar 2022 E. 6.3, je mit weiteren Hinweisen). Wie vorstehend dargelegt, führt allein der Übertritt zum christlichen Glauben nicht per se zur Bejahung einer Verfolgung. Aufgrund der Akten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer sich in diesem Zusammenhang auffällig verhält. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festhält, stellen regelmässige Kirchenbesuche und Treffen als einfache Mitglieder der christlichen Gemeinschaft keine aktive und von den iranischen Behörden als potentiell staatsgefährdend betrachtete Glaubensausübung dar. Dementsprechend kann nicht von einer im vorliegenden Sinne relevanten aktiven und nach aussen sichtbar praktizierenden oder gar missionierenden Züge annehmenden Glaubensausübung gesprochen werden. Nach dem Gesagten kann auf eine umfassende Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden. Die vorliegend geltend gemachte Konversion ist nicht als subjektiver Nachfluchtgrund anzuerkennen.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung in einer Gesamtbetrachtung zu Recht das Vorliegen von Vor- und Nachfluchtgründen

verneinte, dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E-5361/2020 Seite 15

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Hinsichtlich der Wegweisung führt der Beschwerdeführer aus, er habe eine Tochter, zu welcher er eine sehr liebevolle und intensive Beziehung pflege. Im Falle einer Wegweisung würde das praktisch zum persönlichen Kontaktabbruch führen, denn weder B. _____ noch er, der Beschwerdeführer, würden sich eine kostspielige Reise leisten können. Im Rahmen des Besuchsrechts verbringe die Tochter sämtliche Wochenenden bei und mit ihm. Würde er in den Iran weggewiesen werden, würde ihm das Besuchsrecht und damit der Kontakt zu seiner Tochter verunmöglicht werden.

E. 9.3.1

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung nicht zu verfügen, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; EMARK 2006 Nr. 23 E. 3.2; 2001 Nr. 21 E. 9). Als Anspruchsgrundlage fällt dabei unter anderem Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist. Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied grundsätzlich um eine hier gefestigt anwesheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 m.w.H.). Auf den Schutz des Privat- und Familienlebens können sich in Ausnahmesituationen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts auch Personen berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird respektive aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1, 130 II 281 E.3.2.2 m.w.H. sowie Urteile des BGer 2C_639/2012 vom 13. Februar 2013 E. 1.2.2 und 4.4;

E-5361/2020 Seite 16 2C_1045/2014 vom 26. Juni 2015 E. 1.1.3; 2C_360/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5.2; vgl. zur Rechtsprechung des EGMR die Urteile Jeunesse gegen Niederlande vom 3. Oktober 2014, 12738/10, § 103 ff. m.w.H., Agraw gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 3295/06, § 44 ff. und Mengesha Kimfe gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 24404/05, § 61 ff.).

E. 9.3.2

Das Gericht kommt zum Schluss, dass es sich bei B._____ und ihrer Tochter nicht um Personen handelt, welche in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen oder deren Anwesenheit faktisch als Realität hingenommen wird respektive aus objektiven Gründen hingenommen werden muss, da das SEM mit Verfügung vom 29. September 2020 unter anderem feststellte, B._____ erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, ihr Asylgesuch ablehnte, die Wegweisung verfügte sowie den Wegweisungsvollzug anordnete und das Bundesverwaltungsgericht mit heutigem Urteil E-5412/2020 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hat. Nach dem Gesagten kann offenbleiben, ob vorliegend eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu seiner Tochter besteht. Der Beschwerdeführer vermag aus Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 9.3.3

Im Übrigen kann der Beschwerdeführer das Familienleben vom Iran aus mit modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten. Darüber hinaus ist es ihm auch möglich, sein Besuchsrecht, welches ihm mit Entscheid des Bezirksgerichts U._____ vom (...) 2021 eingeräumt worden ist, durch (Kurz-) Aufenthalte in Indonesien auszuüben. Zum Aufenthalt in Indonesien und zum notwendigen (iranischen) Pass führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aus, er habe keine iranischen Papiere, da er den iranischen Pass, den sein Schlepper ihm besorgt habe, bei seiner Ankunft in Europa habe abgeben müssen. Die Vorinstanz veranlasste aufgrund dieser Ausführungen eine Botschaftsabklärung bei der Schweizer Botschaft in Teheran. Am 21. August 2020 setzte sie den Beschwerdeführer über den wesentlichen Inhalt des Botschaftsberichts in Kenntnis und gewährte ihm das rechtliche Gehör. Sie führte diesbezüglich aus, die Botschaftsabklärung habe ergeben, dass der iranische Pass, mit dem der Beschwerdeführer auf der schweizerischen Vertretung in H._____ im (...) 2017 ein Schengen-Visum erhalten habe, echt gewesen sei. Er sei zuletzt am (...) 1395 ([...] 2016) in den Iran eingereist und zuletzt am [...] 1395 ([...] 2017) aus dem Iran ausgereist. Die Ehe mit B._____ und die Geburt seines Kindes seien in den öffentlichen iranischen Registern verzeichnet worden. Der Beschwerdeführer müsse einen Pass gehabt haben. Ansonsten hätte er nicht ohne Probleme in den Iran zurückreisen und seine Ehe

E-5361/2020 Seite 17 sowie die Geburt seines Kindes in den öffentlichen Registern registrieren lassen können (vgl. SEM-act. A42/7). Der Beschwerdeführer führte im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit Schreiben vom 29. August 2020 dazu aus, es sei erstaunlich, dass er von der Schweizer Botschaft ein Visum bekommen habe, da schon die Visumserteilung aufgrund seiner Erfahrungen (denjenigen seines Rechtsvertreters, Anmerkung BVGer) unmöglich sei. Unter anderem habe er eine Firma und/oder Bankbelege präsentiert, die nur auf dem Papier existiert hätten. Diese und jene «Arbeiten» habe ein Schlepper aus Eritrea, Herr V._____, erledigt. Ob dies sein richtiger Name sei, bezweifle er. Dieser habe ausgezeichnete Kontakte zu den in- und ausländischen Behörden, und nicht zuletzt zu einem dort tätigen iranischen Diplomaten (Herr W._____). Die iranischen Papiere seien von diesem besorgt worden, ohne dass er, der Beschwerdeführer, selber in den Iran habe reisen müssen. Für diesen Dienst habe er insgesamt 45'000 USD bezahlen müssen. Diese nicht belegten Ausführungen sind wenig plausibel sowie nicht überzeugend und vermögen es offensichtlich nicht, die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Teheran als unrichtig erscheinen zu lassen. Ergänzend ist auf die diesbezüglichen widersprüchlichen Ausführungen zu seinen Reisedokumenten anlässlich der Anhörung zu verweisen. So führte er erst aus, er wisse nicht, ob die Pässe, welche er

vom Schlepper erhalten habe, echt oder gefälscht gewesen seien. Er habe aber problemlos «durchgehen» können. Besitzen würde er den Pass nicht mehr, unterwegs habe er ihn weggeworfen (vgl. SEM-act. A27/21 F107). Auf Nachfrage korrigierte er seine vorgängigen Ausführungen und brachte vor, er habe den Pass nicht weggeworfen, er sei ihm in X._____, M._____, abgenommen worden (vgl. SEM-act. A27/21 F108). Diese Vorbringen vermögen es nicht, seine Sachverhaltsdarstellung als glaubhaft erscheinen zu lassen. Mithin ist als erstellt zu erachten, dass der Beschwerdeführer einen gültigen iranischen Reisepass besitzt oder besessen hat. Seine Tochter betreffend ist es ihm damit möglich, entweder besuchsweise nach Indonesien einzureisen oder sich in Indonesien um rechtmässigen Aufenthalt zu bemühen. Da sich der Beschwerdeführer bereits schon mehr als fünf Jahre in Indonesien aufgehalten hatte, ist davon auszugehen, dass er sich dort nach kurzer Zeit zurechtfinden würde. Zudem ist ihm zuzumuten, den geltend gemachten Problemen mit der Dorfbevölkerung durch einen Aufenthalt oder eine allfällige Wohnsitznahme in einem anderen Teil des Landes auszuweichen. Das Besuchsrecht des Beschwerdeführers gemäss Entscheid des Bezirksgerichts U._____ vom (...) 2021 betreffend seine Tochter kann er somit in Indonesien ausüben.

E-5361/2020 Seite 18

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-5361/2020 Seite 19 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2.3

Von einer drohenden Verletzung von Art. 8 EMRK ist ebenfalls nicht auszugehen (vgl. E. 9.3).

E. 10.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Die allgemeine Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers ist nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt geprägt. Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Der Beschwerdeführer stammt aus C. _____, ist gemäss eigenen Angaben Inhaber eines Diploms (...) und hat am (...) in Y. _____ ein (...)studium begonnen, welches er aber nach drei Jahren abgebrochen hat. Ausser auf dem Land seiner Familie in F. _____ und in Z. _____, wo er landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet hat, hat er nie offiziell gearbeitet (vgl. SEM-act. A14/15 Ziffer 1.17.04). Trotzdem kann aufgrund seiner Ausbildung davon ausgegangen werden, dass er im Iran beruflich Fuss fassen kann. Im Weiteren wohnen Geschwister und mehrere weitere Verwandte des Beschwerdeführers im Iran (vgl. SEM-act. A14/15 Ziffer 3.01). Es darf angenommen werden, dass

E-5361/2020 Seite 20 er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat auf die Unterstützung seines Beziehungsnetzes zurückgreifen kann und damit nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 10.3.3.1

Ferner sind auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Probleme nicht geeignet, den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen zu lassen.

E. 10.3.3.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich der Vollzug der Wegweisung wegen einer medizinischen Notlage als unzumutbar erweisen, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in die Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Allein der Umstand, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, reicht dabei nicht aus. Von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich ziehen würde (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 und 2011/50 E. 8.3).

E. 10.3.3.3

Der Beschwerdeführer reichte im vorinstanzlichen Verfahren einen Arztbericht vom 25. Juni 2019 zu den Akten, in welchem festgehalten wurde, dass er an einer (...) (ICD-10 [...]) und einer (...) (ICD-10 [...]) leide. Im Arztbericht wird weiter ausgeführt, dass ein (...) Setting bei oben genannten Diagnosen gegenwärtig zweckmässig sei (vgl. SEM-act. Beweismittel 19). Weitere Arztberichte liegen nicht vor, insbesondere wurden auch mit der ergänzenden Rechtsschrift – im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers – keine neuen medizinischen Belege eingereicht oder eine massgebliche Veränderung seiner gesundheitlichen Probleme geltend gemacht.

E. 10.3.3.4

Das Gericht gelangt unter Berücksichtigung des eingereichten ärztlichen Berichts und unter Hinweis auf die Feststellungen in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran eine, wenn auch nicht gleichwertige Behandlung wie in der Schweiz, beanspruchen können. Das Gesundheitssystem im Iran weist ein relativ hohes Niveau auf (vgl. WHO, Health profile 2015, Islamic Republic of Iran, S. 21 ff.). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Iran zumindest eine elementare medizinische Behandlung erhalten kann. Ferner arbeiten im Iran 1'800

E-5361/2020 Seite 21 Psychiater und es gibt über 200 psychiatrische Kliniken respektive psychiatrische Spitalabteilungen (Behzad Damari et al., Transition of Mental Health to a More Responsible Service in Iran, in: Iranian Journal of Psychiatry 2017 Vol. 12/1, S. 36 ff.), so dass er bei einer weiterhin bestehenden depressiven Symptomatik oder im Falle einer Verschlechterung derselben auch eine psychotherapeutische Behandlung erhalten kann. Allfälligen spezifischen Bedürfnissen des Beschwerdeführers – beispielsweise in Bezug auf verordnete Medikamente oder weitere benötigte Medikamente – könnte im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E. 10.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich auch der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, der, wie oben feststellt, über einen iranischen Reisepass verfügt oder verfügt hat, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Er hat zudem die Möglichkeit, sich in nächster Zeit mit Unterstützung der ihn allenfalls betreuenden Fachärzte auf eine Rückkehr in den Heimatstaat vorzubereiten. Einer nicht auszu- schliessenden vorübergehenden Verschlechterung seines Gesundheitszu- standes kann im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden, indem eine sorgfältige Vorbereitung erfolgt und geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden sowie eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal) sichergestellt wird. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass eine Rückkehr in den Iran zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen würde (vgl. dazu Urteil des BVGer D- 2452/2020 vom 11. Mai 2022 E. 8.3.4).

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor

E-5361/2020 Seite 22 dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Instruktionsverfügung vom 1. November 2022 die unentgeltliche Prozess- führung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine massge- blichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse aktenkundig sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Mit Zwischenverfügung vom 16. November 2022 wurde der Rechts- vertreter des Beschwerdeführers als amtlicher Rechtsbeistand beigeord- net, weshalb diesem ein entsprechendes Honorar auszurichten ist. Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 8 ff. VGKE). Entschädi- gungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Unter Würdigung der mas- sgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Zwischenverfügung vom 16. No- vember 2022) ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein vom Bundesverwal- tungsgeschicht zu leistendes Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 800.– zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-5361/2020 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.